



IN DIESER AUSGABE:

2020 – Jetzt wird es ernst!

Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter

Empfang – Der erste Eindruck zählt

Newsletter Januar 2020 **Datenschutz**

Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2020 gehen wir in das dritte Jahr der DS-GVO. Ein guter Grund, die Entwicklung einmal Revue passieren zu lassen und einen Blick nach vorne zu wagen. Aus unserer Sicht steht uns ein spannendes Jahr 2020 in Sachen Datenschutz und Informationssicherheit bevor.

2020 – Jetzt wird es ernst!



WAS BISHER GESCHAH...

Seit Mai 2018 setzen sich die Unternehmen in Europa mit den Regularien der DS-GVO auseinander. Die deutschen Datenschutzbehörden waren in den ersten zwei Jahren noch recht verhalten mit ihren Überprüfungen. Dies war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Behörden selbst erst interne Strukturen schaffen und Vorgehensweisen für die konsequente Nachhaltung festlegen mussten. Das europäische Ausland war etwas schneller und hat mit den ersten verhängten Bußgeldern gezeigt, wohin die Reise geht. Zu nennen sind hier z.B. Frankreich mit einem Bußgeld in Höhe von 50 Millionen Euro gegen Google. Der Internetkonzern hat nach Ansicht der Behörde gegen das Prinzip der Transparenz verstoßen und keine gültige Zustimmung für die Datenverarbeitung von den Nutzern eingeholt. Oder Großbritannien: Hier wurde ein Bußgeld von umgerechnet 205 Millionen Euro von British Airways verlangt, da durch eine Datenpanne bei Onlinebuchungen von Flugtickets Kundendaten öffentlich zugänglich wurden. Nachdem die deutschen Datenschutzbehörden sich auf ein Berechnungsmodell von Bußgeldern festgelegt hatten, haben diese nun im November letzten Jahres mit einem Bußgeld von 14,5 Millionen Euro gegen die Deutsche Wohnen u.a. wegen Nichteinhaltung von Löschrufen nachgelegt. Anlass war hier eine ungeeignete Software, die das erforderliche Löschen von Daten nicht möglich machte. Auch gegen den Telekommunikationsdienstleister 1&1 wurde eine Bußgeldforderung von 9,55 Millionen Euro verhängt, da keine hinreichenden Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff auf Kundendaten ergriffen wurden.

WIE GEHT ES WEITER?

Alles in allem betrachtet, wollen die Datenschutzbehörden durch Rekordbußgelder Exempel statuieren, die deutlich machen, dass die DS-GVO durchaus ernst zu nehmen ist. Auch wenn die Deutsche Wohnen sowie 1&1 gegen die Höhe der Bußgelder vor Gericht ziehen und es den Datenschutzbehörden damit nicht ganz so einfach machen, haben diese Fälle dennoch eine erhebliche Signalwirkung. Man kann davon ausgehen, dass der Enthusiasmus der Datenschutzbehörden, Unternehmen von nun an genauer auf die Finger zu schauen, geweckt ist, um die Durchsetzung der DS-GVO sicherzustellen. Wir können allen Unternehmen nur empfehlen, sich ein klares Bild über die Prozesse im Bereich des Datenschutzes zu machen und diese gegebenenfalls schnellstmöglich zu optimieren und an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Zudem sollten Strategien für den Umgang mit eventuellen Datenschutzpannen sowie Aktionen der Datenschutzbehörden entwickelt werden. „NO RISK NO FUN“ ist im Datenschutz keine Option mehr.

Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter



Die Frage, ob Steuerberater im Sinne der DS-GVO als Auftragsverarbeiter oder als Verantwortliche einzustufen sind, ist für quasi jedes Unternehmen relevant und hat bisher häufig zu Verunsicherung geführt.

Ein wichtiger Punkt zur Unterscheidung zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem ist die Weisungsgebundenheit. Die Aufsichtsbehörden waren bisher der Ansicht, dass jeweils hinsichtlich der Art der Tätigkeit, die der Steuerberater übernimmt, zu entscheiden ist, ob eine Weisungsbefugnis vorliegt oder nicht. Durch die Änderung des § 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG), am 18. Dezember 2019, erfolgte nun eine Klarstellung. Unter Artikel 2 heißt es hier: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Personen und Gesellschaften nach § 3 erfolgt unter Beachtung der für sie geltenden Berufspflichten weisungsfrei. Die Personen und Gesellschaften nach § 3 sind bei Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ihrer Mandanten Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.“ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass durch das Berufsgeheimnis in diesem Fall ein geeigneter Schutz der personenbezogenen Daten sichergestellt ist. AV-Verträge sind demnach nicht mehr erforderlich. Je nach der Gestaltung des konkreten Auftragsverhältnisses ist ggf. eine gemeinsame Verantwortlichkeit in Betracht zu ziehen.

Anders stellt es sich jedoch dar, wenn ein Steuerberater mit weiteren Subunternehmen zusammenarbeitet – dann ist wieder ein Auftragsverarbeitungsverhältnis gegeben.

Empfang – Der erste Eindruck zählt

Wie Unternehmen ihre Besucher empfangen, spiegelt klar den ersten Eindruck eines Unternehmens wider, und dieser ist ja bekanntlich entscheidend...

Die Vorgehensweisen sind hier vielfältig. Von Monitoren mit einer persönlichen Begrüßung des Besuchers, über personalisierte Ausweise bis hin zu Besucherlisten. Alle Methoden haben aber eines gemein: ein sorgfältiger Umgang mit Besucherdaten ist in Zeiten der DS-GVO unerlässlich.



Hier ein paar Hinweise, was beim Empfang von Besuchern berücksichtigt werden sollte:

Begrüßungsbildschirme: Die Nennung des Besuchernamens erfordert im Regelfall eine Einwilligung des Gastes. Nur in Ausnahmefällen, in Branchen in denen die Namensnennung sozialüblich ist, kann dies mit dem „berechtigten Interesse“ begründet werden. Da diese Regelung schwer greifbar ist, empfiehlt sich eine neutrale Begrüßung der Gäste.

Besucherausweise: Die Nennung des Namens auf dem Besucherausweis ist klar als „berechtigtes Interesse“ des Unternehmens zu bewerten, da der Besucher schließlich mit Namen angesprochen werden sollte. Bei der Nutzung eines Fotos des Gastes wäre jedoch wieder eine Einwilligung erforderlich.

Besucherlisten: Bei Besucherlisten ist zu beachten, dass diese nicht öffentlich ausliegen und die Besucher die Daten des vorherigen Gastes zudem nicht sehen dürfen. Wir empfehlen die Nutzung von einzelnen Besucherscheinen.

Besuchermanagementsysteme: Hier ist Vorsicht geboten. Nur wenn der Anbieter glaubhaft machen kann, dass die Funktionen datenschutzkonform sind, sollte man Tools dieser Art nutzen. Zu beachten ist insbesondere, dass die Aufenthaltszeit des Besuchers nicht mit dem jeweiligen Aufenthaltsort verknüpft sein sollten und das unbedingt ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Anbieter zu schließen ist.

Wenn Sie Fragen oder Interesse an weiteren Informationen zu den vorgestellten Themen haben, wenden Sie sich gern an Ihren Datenschutzbeauftragten der ANMATHO AG.